

# SOFTWARE LIZENZVERTRAG („EULA“)

für Tecap Automated Test Suite

## 1. Geltungsbereich

- a. Dieser Lizenzvertrag regelt die Bedingungen und Nutzungsbestimmungen für die Vertragssoftware (nachfolgend: Software) zwischen dem Kunden (Lizenznehmer) und der MTQ Testolutions AG (Lizenzgeber).
- b. Durch die Verwendung (Erwerb, Installation, Nutzung) der Software erkennt der Lizenznehmer diese Lizenzbedingungen an und dieser Lizenzvertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber wird verbindlich geschlossen.
- c. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch im Rahmen des Software Update und Supportvertrages.

## 2. Vertragsgegenstand

- a. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht ein, die Software zur Evaluierung (kostenfreie Probezeit) bzw. gegen Zahlung einer Vergütung zu nutzen. Alle Rechte an der Software und der Dokumentation verbleiben beim Lizenzgeber.
- b. Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass die in der Software enthaltenen Funktionen genutzt werden können. Leistungsdaten und sonstige Softwarebeschreibungen stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar.
- c. Die Systemvoraussetzungen für den Betrieb der Software sind auf der Webseite des Lizenzgebers beschrieben.

## 3. Lizenzgewährung und Nutzungsrechte

- a. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, die Software ohne entgeltliche Vergütung zu evaluieren. Der Evaluierungszeitraum beginnt mit der ersten Nutzung der Software.
- b. Nach dem Ablauf des Evaluierungszeitraums ist für die weitere Nutzung der Software die Zahlung einer endgültigen Vergütung erforderlich.
- c. Mit vollständiger und vorbehaltloser Zahlung der Lizenzgebühr erhält der Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches unbefristetes Nutzungsrecht an der Software sowie an der zugehörigen Dokumentation für eigene Zwecke. Nach Zahlung der Lizenzgebühr erhält der Lizenznehmer einen eigenen Lizenzschlüssel vom Lizenzgeber zugesandt.
- d. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer bei Erwerb einer Einzelplatzlizenz das Nutzungsrecht für die Software auf einem festgelegten Computer. Bei Erwerb einer Netzwerklizenz gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von Nutzern, die gleichzeitig mit der Software arbeiten. Eine über den vereinbarten Umfang

hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig. Die Lizenzserver-Software und der Lizenzschlüssel zur Bereitstellung der Netzwerklizenz im Netzwerk des Lizenznehmers sind an einen festgelegten Server-Computer an einem Standort des Lizenznehmers gebunden.

- e. Der Einsatz der Software auf einem Terminal-Server oder in virtuellen Maschinen ist unabhängig von der Lizenzform nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass eine zeitgleiche Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen ausgeschlossen ist.
- f. Der Lizenznehmer erlangt mit dem Erwerb der Lizenz kein Eigentum an der Software oder an Rechten der Software selbst. Der Lizenzgeber behält sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte an der Software vor.
- g. Die Vermietung der Software und die Erteilung von Unterlizenzen sind unzulässig bzw. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Lizenzgeber.
- h. Der Lizenznehmer darf die Software im Zuge der Installation auf die Festplatte speichern. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Eine Vervielfältigung der Anwenderdokumentation und sonstiger Dokumentationen ist nicht zulässig.
- i. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu dekompilem, zu bearbeiten, neu zu kompilieren oder eigene Programme aus Teilen von der Software zu erstellen. Reverse Engineering ist nur in Einzelfällen geduldet, wo es im Sinne von „Fair Use“ zum Ziel hat, eine Kompatibilität oder Interoperabilität mit eigenen Plug-Ins oder anderer Software herzustellen. Der Lizenznehmer wird aber zunächst eine Anfrage zu den dazu notwendigen Informationen an den Lizenzgeber richten.

## 4. Erfassung von Informationen

- a. Der Lizenznehmer kann am Programm zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit teilnehmen.
- b. Die Software erfasst technische Informationen zur Nutzung und Leistung der Programmfunktionen. Die Teilnahme erfolgt anonym und die Informationen werden zum Zweck der Produktverbesserung ausgewertet.
- c. Benutzt der Lizenznehmer in die Software integrierte Online-Funktionen um auf Webservices zuzugreifen, werden Informationen erfasst durch die der Lizenznehmer möglicherweise identifizierbar ist, z.B. Name und E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme für Support. Die Informationen verwendet der Lizenzgeber nur zur Durchführung des betreffenden Geschäftsvorgangs.

## 5. Beendigung des Vertrages

- a. Sofern der Lizenznehmer die Software nicht gegen Zahlung einer Lizenzgebühr erwirbt, endet das Nutzungsrecht nach Ablauf des Evaluierungszeitraums.
- b. Unabhängig von anderen Rechten steht dem Lizenzgeber ein Kündigungsrecht für den Fall zu, dass der Lizenznehmer gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt.
- c. Findet der Vertrag aus einem der hier genannten Gründe sein Ende, so ist der Lizenznehmer dazu verpflichtet, sämtliche Kopien der Software und Lizenzschlüssel zu deinstallieren bzw. zu löschen.

## 6. Software-Updates

- a. Software Updates, die über reine Gewährleistung hinausgehen, erfordern einen Software Update und Supportvertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber.
- b. Vor der Durchführung eines Software Updates muss sich der Lizenznehmer selbst informieren und vergewissern, dass eventuell genutzte Programmierschnittstellen unverändert bestehen. Der Lizenzgeber stellt Änderungsinformationen bereit.

## 7. Gewährleistung

- a. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Lizenz an den Lizenznehmer.
- b. Die Gewährleistung besteht grundsätzlich nur, sofern die Systemkonfiguration des Computers, auf dem die Software genutzt wird, die Systemvoraussetzungen erfüllt.
- c. Gegenstand der Gewährleistung ist die Software in der vom Lizenzgeber ausgelieferten Version. Probleme und Abweichungen, die aufgrund einer Bearbeitung oder Veränderung der Software oder Erweiterung der Software durch Plug-In-Lösungen durch den Lizenznehmer selbst oder von ihm beauftragte Dritte auftreten, stellen keine vom Lizenzgeber zu vertretenden Mängel dar und unterliegen nicht der Gewährleistung.
- d. Im Falle eines Fehlers in der Software hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich per Telefon, E-Mail oder über die Support-Webseite zu benachrichtigen. Der Lizenznehmer hilft dem Lizenzgeber bei der Lokalisierung eines Fehlers in zumutbarer Weise und stellt alle verfügbaren Informationen zum Fehlerbild und der Anwendungssituation zur Verfügung, um den Lizenzgeber in die Lage zu versetzen, den Fehler beheben zu können. Der Lizenznehmer ermöglicht es dem Lizenzgeber, den gemeldeten Fehler auf dem Computer, auf dem der Programmfehler aufgetreten ist, zu untersuchen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber hierzu den Zugang zu der Anlage, dem Programm und den Daten einräumen, z.B. per Fernzugriff.

- e. Der Lizenzgeber ist berechtigt, Fehler der Software, die ihre Tauglichkeit zu ihrem Verwendungszweck aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern, nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit um den Fehler bereinigten Updates zu beseitigen.
- f. Erklärt der Lizenzgeber, dass ein vom Lizenznehmer gerügter Mangel der Software nicht durch Nachbesserung oder Neulieferung beseitigt werden könne, oder verweigert der Lizenzgeber unberechtigterweise die Gewährleistung, wobei die Nachweispflicht beim Lizenznehmer liegt, ist der Lizenznehmer zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts von diesem Vertrag ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle Dateien des Vertragsgegenstandes sowie aller Lizenzschlüssel, einschließlich der Sicherungskopien, zu löschen und die Löschung dem Lizenzgeber nachzuweisen.
- g. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht zur Minderung, des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, Gesetz oder Rechtsprechung lassen einen vertraglichen Gewährleistungsausschluss nicht zu. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Mängelfolgeschäden.

## 8. Haftung des Lizenzgebers

- a. Der Lizenzgeber haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Lizenzgeber haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit.
- b. Ansonsten haftet der Lizenzgeber nur für die Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten und nur für vertragstypische d.h. vorhersehbare Schäden. Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Neben- und Folgeschäden, entgangenem Gewinn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- c. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, soweit der Lizenznehmer deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen, z.B. Programm- und Datensicherung, hätte verhindern können.
- d. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die der Lizenznehmer oder von ihm beauftragte Dritte mittels Funktionen der Software durch unsachgemäße oder fahrlässige Ansteuerung und Programmierung von Mess- und Stimuli-Geräten (z.B. DMM, Strom-/Spannungsquellen), Schaltgeräten (z.B. Matrizen, Relaiskarten, Multiplexer) oder jedes anderen angeschlossenen Gerätes an diesen Geräten selbst, Computern, Testsystemen, Messplätzen, Produktionsanlagen, Adaptern und vom Lizenznehmer selbst hergestellten Produkten entstehen. Des Weiteren haftet der Lizenzgeber nicht für Schäden, die durch Verschaltung von Signalpfaden unter Anwendung von Schaltfunktionen der Software entstehen (z.B. Schäden durch Kurzschlüsse).

- e. Die Regelungen zur Haftung gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.
- f. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## 9. Geheimhaltung

- a. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer behandeln alle Informationen, die zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag von einer Partei an die andere übergeben wurden, vertraulich und machen diese zu keiner Zeit einem Dritten zugänglich.
- b. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer verpflichten sich, die empfangenen Informationen nicht ohne Zustimmung der Partei, von der diese Informationen stammen, gewerblich zu verwerten. Dies gilt soweit und solange diese Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung nicht offenkundig sind oder danach ohne Bruch dieser Vereinbarung nicht offenkundig werden oder der empfangenden Partei nicht vor deren Übermittlung bekannt waren oder nach deren Übermittlung von einem Dritten mitgeteilt worden sind, der darüber Rechtsens verfügen konnte.
- c. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer werden die Informationen nur solchen Betriebsangehörigen zugänglich machen, die nach den gesetzlichen Vorschriften und im Rahmen ihrer Anstellungsverträge zur Geheimhaltung verpflichtet sind und die die Informationen zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.

## 10. Schlussbestimmungen

- a. Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem damit beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommen.
- b. Es bestehen keine Nebenabreden, frühere Abreden werden mit dem Zustandekommen des schriftlichen Vertrages aufgehoben.
- c. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie sonstige rechtlich erhebliche Erklärungen der Parteien, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel; auf das Formerfordernis kann nur durch eine Vereinbarung in Schrift- oder Textform verzichtet werden.
- d. Erfüllungsort sämtlicher Teile des Vertrages ist Schonstett.
- e. Für diesen Vertrag ist Gerichtsstand das für Schonstett zuständige Gericht. Es gilt die deutsche Fassung des Vertrages.